

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen zum Bürgerentscheid der Gemeinde Issum

„Soll der Ratsbeschluss vom 14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“

am 26. Februar 2023

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid „Soll der Ratsbeschluss vom 14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“ für die Stimmbezirke der Gemeinde Issum wird in der Zeit **vom 6. Februar 2023 bis 10. Februar 2023** (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

Gemeinde Issum, Rathaus, Zimmer 2, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10. Februar bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister, Gemeinde Issum, Rathaus Zimmer 2, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 5. Februar 2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Recht auf Abstimmung nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung in seinem Abstimmungsbezirk durch Stimmgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Abstimmungsbezirkes oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

- 5.1 jede/r in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

- 5.2 ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmungsberechtigte,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 10. Februar 2023) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Stimm­scheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 24. Februar 2023, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimm­schein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Abstimmung, 25. Februar 2023, 12.00 Uhr, ein neuer Stimm­schein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm­scheines noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Abstimmungsberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Stimm­schein erhält der/die Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimm­schein und Briefabstimmungsunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefabstimmung wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimm­schein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimm­schein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Ein/e Abstimmungsberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss der/die Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimm­schein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Abstimmende die Briefabstimmung auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, welches mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Issum, 23.01.2023

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister



Brüx

